

005 K 023/21



AMTSGERICHT GELSENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 11.02.2025, um 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen,
Bauteil A, 2. Obergeschoss, Saal 202**

das im Grundbuch von Buer Blatt 25610 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Buer, Flur 130, Flurstück 686, Gebäude- und Freifläche,
Mühlenstr. 98, groß: 337 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten -erstellt ohne Innenbesichtigung- handelt es sich um das mit einem Reihenendhaus und mehreren Nebengebäuden bebaute Grundstück Mühlenstraße 98 in 45894 Gelsenkirchen-Buer (Gemarkung Buer, Flur 130, Flurstück 686, Größe 337 qm). Das unterkellerte Einfamilienhaus wird eigengenutzt, ist zweigeschossig mit nicht ausgebautem Spitzboden und einem eingeschossigen Anbau nebst freistehender Garage und Gartenhaus. Baujahr vor 1926, Bewertungsbaujahr 1966. Wohnfläche ca. 79 qm. Aufteilung der Wohnfläche bzw. Baupläne nicht bekannt. Die Einsichtnahme in das komplette Gutachten wird dringend angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 149.000,00 € (einhundertneunundvierzigtausend Euro) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gelsenkirchen, 25.09.2024